



**LANDESSPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ**

**Satzung des
Landessportbundes Rheinland-Pfalz**

**Die Satzung wurde erstmalig beschlossen am
19. März 1966 in Koblenz**

**Sie wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung
des LSB am 28. September 2024**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) ist die durch die Sportbünde und die Fachverbände vertretene Gemeinschaft der Sportvereine im Lande Rheinland-Pfalz.
2. Der LSB ist im Vereinsregister mit dem Sitz in Mainz eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der LSB vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber der Landesregierung und dem Deutschen Olympischen Sportbund.
2. Der LSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Menschen im Sinne einer nachhaltigen Sportentwicklung in Rheinland-Pfalz.

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und steht mit gezielten Maßnahmen für die Beseitigung von Nachteilen ein. Er verpflichtet sich auf allen Ebenen, die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden.

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3. Der LSB ist für den Leistungssport und die Pflege internationaler Sportbeziehungen zuständig. Er unterstützt den Breiten- und Freizeitsport. Die Zuständigkeiten der Sportbünde in diesen Bereichen bleiben unberührt. Er vertritt den Bildungsanspruch des Sportes und ist Träger des „Bildungswerkes des Landessportbundes“, einer Einrichtung gemäß dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz.

Sein Aufgabenbereich umfasst u.a.: die Förderung der Erziehung, der Jugendpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Sportwissenschaft.

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen im Sport obliegt im Besonderen der Sportjugend. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Landessportbundes und im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Träger der freien Jugendhilfe. Ihre Aufgaben, Ziele und selbstgewählten Organe sind in einer Jugendordnung geregelt, die im Einklang mit der Satzung des Landessportbundes stehen muss.

4. Der LSB fördert die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege zur Wahrung und Fortentwicklung der sportlichen Belange. Er tritt für einen Ausgleich der Interessen zwischen Sport und Umwelt ein.
5. Der LSB erkennt die finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an und fördert deren Zusammenarbeit.

6. Der LSB dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung (AO). Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ist von dessen Steuerbegünstigung abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitglied die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.
7. Der LSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSB.
9. Der LSB erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern, durch Tagungs- und Ausschussarbeit, durch Lehrgänge überfachlicher Art, durch Öffentlichkeitsarbeit, durch gutachtliche Tätigkeit für Organisationen und Behörden sowie durch Mitarbeit an Entwürfen von Gesetzen.
10. Der LSB nimmt die Koordinierung der Prüfungs- und Verleihungsverfahren des als „staatliches Ehrenzeichen“ anerkannten Deutschen Sportabzeichens sowie des Deutschen Jugendsportabzeichens und des Deutschen Schülersportabzeichens zwischen den zuständigen Sportbünden wahr.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Dem LSB gehören als Mitglieder an:

1.
 - der Sportbund Pfalz e.V.
 - der Sportbund Rheinland e.V.
 - der Sportbund Rheinhessen e.V.
2. Sportverbände
 - a) im Vereinsregister eingetragene Landesfachverbände und eingetragene Arbeitsgemeinschaften von Fachverbänden.

Landesfachverbände und Arbeitsgemeinschaften von Fachverbänden, die nach dem 23. September 2006 die Mitgliedschaft beantragen, können grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn sie bzw. ihre Regionalverbände im Geltungsbereich des Landessportbundes Rheinland-Pfalz mindestens 15 Mitgliedsvereine haben, die jeweils auch Mitglied in mindestens einem Sportbund sind.
 - b) im Vereinsregister eingetragene Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, die keine Fachsportart vertreten und
 - c) im Vereinsregister eingetragene Verbände für Wissenschaft und Bildung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach a), b) und c) entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung kann der*die Antragsteller*in schriftlichen Einspruch beim Präsidium erheben. Verwirft das Präsidium diesen Einspruch, entscheidet auf Antrag abschließend das Verbandsgericht.

Die wesentliche Aufgabe eines Verbandes nach b) und c) muss darin bestehen, die erzieherischen, sozialen und wissenschaftlichen Ziele des Sportes zu unterstützen. Der Verband hat ferner nachzuweisen, dass er bereits über eine angemessene Zeit landesweit maßgeblich tätig geworden ist.

Neue Mitglieder nach a), b) und c) müssen vor Aufnahme die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung nachweisen.

3. bis zu neun Persönliche Mitglieder, einschließlich der Ehrenmitglieder des LSB, aus Sport, Kultur, Kirche, Politik, Wirtschaft und weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen.

§ 4

Organe und ethische Grundsätze

1. Die Organe des Landessportbundes sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. das Präsidium
 3. die Ethik-Kommission
 4. das Verbandsgericht
2. Der Landessportbund und seine Organe beachten die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ethik-Code des Landessportbundes.
3. Die Mitglieder des Präsidiums, der Geschäftsführung und der sonstigen Organe des Landessportverbandes erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Beschlussorgan des Landessportbundes setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- den Delegierten der Sportjugend Rheinland-Pfalz
- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Persönlichen Mitgliedern

Die entsendenden Organisationen haben darauf hinzuwirken, dass die Anzahl der weiblichen Delegierten dem prozentualen Anteil der weiblichen Mitglieder in ihren Sportverbänden und –vereinen entspricht.

2. Anzahl der Delegierten

Maximal können entsenden:

- die Sportbünde je angefangene 5.000 Mitglieder eine*n Delegierte*n.

Die Feststellung der Anzahl der Delegierten je Sportbund orientiert sich an den Mitgliederzahlen der LSB-Bestandserhebung zum 1. Januar im Vorjahr der Mitgliederversammlung.

- die Landesfachverbände ohne regionale eigenständige Untergliederungen je angefangene 5.000 Mitglieder eine*n Delegierte*n.

Die Feststellung der Anzahl der Delegierten je Landesfachverband ohne regionale eigenständige Untergliederung orientiert sich an den Mitgliederzahlen der LSB-Bestandserhebung zum 1. Januar im Vorjahr der Mitgliederversammlung.

- die Landesfachverbände mit regional eigenständigen Untergliederungen jeweils eine*n Delegierte*n
- die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und für Wissenschaft und Bildung je eine*n Delegierte*n.
- die Sportjugend Rheinland-Pfalz 15 Delegierte

3. Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur durch die von den Mitgliedsorganisationen und der Sportjugend entsandten Delegierten sowie durch die Mitglieder des Präsidiums und die persönlichen Mitglieder ausgeübt werden.

Sie müssen persönlich anwesend und in die Teilnehmerliste zur Versammlung eingetragen sein.

Die Mitglieder des Präsidiums und die persönlichen Mitglieder haben je eine Stimme.

Die Delegierten der Mitgliedsorganisationen und die der Sportjugend Rheinland-Pfalz können maximal je zwei Stimmen auf sich vereinigen, wenn die Entsendungsrechte ihrer Mitgliedsorganisationen nicht voll in Anspruch genommen werden.

Eine Übertragung von Stimmen auf Delegierte anderer Mitgliedsorganisationen ist nicht zulässig.

4. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über grundlegende Fragen des rheinland-pfälzischen Sports und seiner Organisation
- b) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Finanzordnung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- d) Genehmigung von Haushaltsplänen und -nachweisen
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Wahl
 - des*der Präsident*in und der bis zu sechs weiteren Vizepräsident*innen
 - der Persönlichen Mitglieder
 - der Revisor*innen
 - der Mitglieder des Verbandsgerichts
 - der Mitglieder der Ethik-Kommission
- g) Festlegung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge in den Vereinen zur Erlangung von Sportfördermitteln
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen auf Vorschlag des Präsidiums
- i) Entscheidung über die Zahlung von Aufwandserstattungen und Vergütungen an die Präsidiumsmitglieder.

5. Einberufung und Durchführung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr – es sei denn höhere Gewalt lässt dies nicht zu - auf Einladung des Präsidiums durchzuführen. Termin und Tagungsort werden vom Präsidium festgelegt und spätestens vier Monate vor der Versammlung auf der Homepage des Landessportbundes www.lsb-rlp.de veröffentlicht. Im Fall höherer Gewalt kann das Präsidium die Mitgliederversammlung auch in das folgende Jahr verschieben.
- b) Das Präsidium lädt die Mitglieder und die Delegierten mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 43. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied und Delegierten dem Landessportbund bekannt gegebenen Kontaktdaten abgesandt worden ist. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle auf vier Wochen verkürzt werden.

- c) Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder und das Präsidium stellen.
Anträge sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem*der Präsident*in des Landessportbundes Rheinland-Pfalz oder einem*einer Präsident*in der Sportbünde einzureichen. Zusammen mit der endgültigen Tagesordnung sowie notwendigen Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten werden sie bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und Delegierten zugesandt.
Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen nach d).
- d) Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sind bis drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei dem*der Präsident*in des Landessportbundes Rheinland-Pfalz oder einem*einer Präsident*in der Sportbünde einzureichen. Ausgenommen von dieser Frist sind Anträge auf Satzungsänderung durch das Präsidium.

Anträge auf Satzungsänderung durch das Präsidium oder von Mitgliedern müssen – ungeachtet sonstiger Fristen und Vorschriften – mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Delegierten und an die Mitglieder zusammen mit der Einladung und einer vorläufigen Tagesordnung versandt werden.
- e) Wurde ein Antrag form- und fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen, können hierzu in der Sache weiterführende Anträge gestellt werden.
- f) Ungeachtet der Vorschriften zur Fristwahrung können Dringlichkeitsanträge jederzeit gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Behandlung einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Neben der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 5 a) kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es muss dies tun, wenn dies von Mitgliedern, die insgesamt mindestens ein Drittel der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen, beantragt wird. Es gelten zur Wahrung von Form und Fristen die Vorschriften nach 5 a) und 5 b).
- b) Für den Fall, dass das Präsidium eine besondere Dringlichkeit zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung feststellt, kann sich die Frist zur Einberufung auf vier, die zur Stellung von Anträgen auf zwei Wochen verkürzen. Die endgültigen Unterlagen zur Versammlung werden bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Delegierten und Mitglieder versandt.
7. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen
- a) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung beschließen, dass die Mitgliederversammlung unter ausschließlicher Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Dies gilt auch für bereits einberufene – ursprünglich als reine Präsenzversammlung geplante Mitgliederversammlungen. Die

teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, an einer Mitgliederversammlung mittels elektronischer Kommunikation teilzunehmen, die als reine Präsenzversammlung durchgeführt wird.

- b) An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen wird im Falle ihrer Teilnahme an einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung mittels elektronischer Kommunikationsmittel die Möglichkeit gegeben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre jeweiligen Rechte auf diesem Wege auszuüben. Die Auswahl des in der Mitgliederversammlung zu verwendenden elektronischen Kommunikationsmittels obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit der Geschäftsführung.
- c) Technische Widrigkeiten auf Seiten der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Person, die zu einer Beeinträchtigung ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung und/oder bei ihrer Stimmrechtsausübung führen, berechtigen diese Personen nicht dazu, von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse anzufechten. Dies gilt nicht, wenn die Ursache der technischen Widrigkeiten im Verantwortungsbereich des Landessportbundes liegt. Im Übrigen gelten für die hybride und die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 6 **Das Präsidium**

1. Zusammensetzung

- Präsident/in
- Vizepräsident*in in Person des*der Präsident*in Sportbund Rheinland kraft Amtes
- Vizepräsident*in in Person des*der Präsident*in Sportbund Pfalz kraft Amtes
- Vizepräsident*in in Person des*der Präsident*in Sportbund Rheinhessen kraft Amtes
- Vertreter*in der Sportjugend Rheinland-Pfalz als Vizepräsident*in Kinder- und Jugendsport
- bis zu sechs weitere Vizepräsident*innen

- die Mitglieder der Geschäftsführung des Landessportbundes und die Geschäftsführer*innen der Sportbünde, jeweils mit beratender Stimme

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches sind der*die Präsident*in und die Vizepräsident*innen in Person der Präsident*innen der drei Sportbünde. Jede*r ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Landessportbund gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis werden sie nur bei Verhinderung des*der Präsident*in tätig.

Das Präsidium, mit Ausnahme der Präsident*innen der Sportbünde als Vizepräsident*innen des Landessportbundes und dem*der Vertreter*in der Sportjugend, wird von der Mitgliederversammlung gewählt, auf die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

Der*die Vertreter*in der Sportjugend Rheinland-Pfalz wird von der Vollversammlung der Sportjugend Rheinland-Pfalz gewählt.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in kommissarisch in das Amt berufen.

Beim Ausscheiden eine*s Präsident*in der Sportbünde oder der*des Vertreters*in der Sportjugend Rheinland-Pfalz ist die kommissarische Berufung auf Vorschlag des jeweiligen Sportbundes bzw. der Sportjugend Rheinland-Pfalz vorzunehmen.

2. Aufgaben

Das Präsidium entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Landessportbundes.

Hierzu gehören:

- die Vertretung des Landessportbundes nach außen
- Aufnahme neuer Mitglieder nach § 3 Abs. 2a), b) und c)
- die strategische Leitung des Landessportbundes
- Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung
- Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresrechnungen
- die Berufung der Mitglieder der Präsidialausschüsse, die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen, die Berufung von Beauftragten, insbesondere auch für Internationale Fragen.
- Einstellung, Berufung und Entlassung der hauptamtlichen Geschäftsführung des Landessportbundes
- Festlegung einer Geschäftsordnung für die hauptamtliche Geschäftsführung und Genehmigung eines Geschäftsverteilungsplanes
- Verabschiedung der Ordnungen nach § 12

3. Pauschale Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand

Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Über die Zahlung der vorgenannten Vergütungen, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Präsidialausschuss**

Für den Bereich Leistungssport wird ein Präsidialausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss berät das Präsidium in sportfachlichen und sportpolitischen Themenstellungen, erarbeitet Strategien, Leitlinien, Konzeptionen und Stellungnahmen.

Die Mitglieder des Präsidialausschusses werden vom Präsidium berufen.

§ 8

Weitere Gremien

1. Weitere Gremien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz sind
 - a) die Tagung der Präsidien von Landessportbund und Sportbünden
 - b) die Konferenz der Fachverbände
 - c) die Frauen-Vollversammlung
 - d) das Kuratorium für Sportwissenschaft
 - e) die Tagung des/der Hauptgeschäftsführers*in mit den Geschäftsführer*innen der Sportbünde. Weitere hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie Gäste können eingeladen werden.
 - f) sonstige vom Präsidium bei Bedarf einzusetzende Arbeitskreise, Ausschüsse und Konferenzen

Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Amtszeit der Gremienmitglieder endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Präsidiums.
3. Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Gremiensitzungen teilzunehmen.

§ 9

Geschäftsführung

1. Zusammensetzung

Die Geschäftsführung besteht aus dem*der Hauptgeschäftsführer*in und einem*einer stellvertretenden Hauptgeschäftsführer*in die zugleich Abteilungsleiter*innen einer Abteilung der Geschäftsstelle des LSB sein können. Sie sind hauptberuflich beim Landessportbund angestellt und werden vom Präsidium berufen.

Die Geschäftsführung bildet mit den zugehörigen Mitarbeitern/innen die Geschäftsstelle des Landessportbundes. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem*der Hauptgeschäftsführer*in, im Falle seiner*ihrer Verhinderung dem*der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer*in. Sie sind Vorgesetzte*r der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.
2. Aufgaben

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Landessportbundes im Sinne seiner Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse der Organe und die Beratung der Gremien.
3. Der*Die Hauptgeschäftsführer*in ist besonderer Vertreter*in nach § 30 BGB und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Präsidium kann auch den*die stellvertretende*n Hauptgeschäftsführer*in zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen und ins Vereinsregister eintragen lassen.

Die Bestellung zum*zur besonderen Vertreter*in kann für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten erfolgen. Einzelheiten regelt das Präsidium in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 10

Abstimmungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, von Ausschüssen, Arbeitskreisen und sonstigen Gremien werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Dies gilt analog auch für Wahlen und Bestätigungen.
Bewerben sich bei Wahlen mehrere Kandidat*innen um ein Wahlamt und erreicht im ersten Wahlgang keiner*keine der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
3. Versammlungen – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Für die Mitgliederversammlung gilt, dass sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

§ 11

Verwaltung und Wirtschaftsführung des LSB

1. Das Präsidium stellt für die jeweiligen Geschäftsjahre Haushaltspläne auf. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltsrechnung wird jährlich geprüft. Für die Prüfung werden zwei Revisor*innen und zwei Stellvertreter*innen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines der Revisoren/eine der Revisorinnen ist zulässig.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Landessportbund u.a. folgende Ordnungen:

1. Allgemeine Geschäftsordnung
2. Ehrungsordnung
3. Geschäftsordnung der Geschäftsführung

4. Ethik-Code
5. Rechtsordnung

Die Ordnungen zu 1. bis 3. sowie 5. werden vom Präsidium beschlossen. Änderungen des Ethik-Codes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Verbandsgerichtsbarkeit und Sanktionen

1. Verbandsbezogene Streitigkeiten zwischen dem LSB und seinen Organen, Organmitgliedern oder Mitgliedern sowie die Streitigkeiten zwischen seinen Organen, zwischen Organmitgliedern, zwischen Organmitgliedern und Organen, zwischen seinen Mitgliedern und Streitigkeiten seiner Mitglieder untereinander, werden durch das Verbandsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit entschieden.
Das gilt insbesondere auch für
 - a. Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes, insbesondere gegen die im Ethik-Code festgelegten Grundsätze, oder
 - b. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse eines Verbandes, dem der Landessportbund als Mitglied angehört, oder
 - c. Verstöße gegen Beschlüsse der Organe des Landessportbundes sowie
 - d. schuldhaftes Handeln gegen die Interessen des Landessportbundes, insbesondere Handlungen, die das Ansehen des Landessportbundes bei Dritten und insbesondere der Öffentlichkeit schädigen können (verbandsschädigendes Verhalten) und
 - e. für Streitigkeiten über die Aufnahme in den Landessportbund und den Ausschluss aus dem Landessportbund, soweit sich der Antragsteller auf Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse von Organen beruft.

Ein Verfahren des Verbandsgerichts nach dieser Nummer wird nur aufgrund eines in Textform zu stellenden und in der Sache zu begründenden Antrages eingeleitet. Einen solchen Antrag kann nur stellen, wer nach dem Streitgegenstand in eigenen Rechten betroffen sein kann.

2. Wer als Mitglied des Landessportbundes oder in Ausübung seines Amtes im Landessportbund
 - a. einen Verstoß nach Nr. 1. a bis d begeht oder
 - b. im Verbandsleben die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen anvertrauter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener sowie anderer Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner*ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, oder sogar
 - c. im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht, kann durch das Verbandsgericht mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.

Ein Verfahren nach dieser Nummer kann vom Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums, eines Präsidiumsmitglieds, eines Mitglieds, der geschädigten Person oder vom Verbandsgerichts selbst von Amts wegen eingeleitet werden.

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person begangen hat, kann das Verbandsgericht vorläufige Maßnahmen zum Schutz der zu schützenden Personenkreise bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle der verdächtigten Person zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Verbandsgerichts verlängert werden.

3. Das Verbandsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen und zwar einzelnen oder auch kombiniert gegenüber Organen, Organmitgliedern, Mitgliedern und Personen in Ausübung einer Funktion für den Landessportbund:
 - a. Verwarnung,
 - b. Erteilung von Auflagen,
 - c. Geldbußen bis zur Höhe von 1.000 €,
 - d. befristete oder dauerhafte Aberkennungen der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion im Landessportbund,
 - e. befristete oder dauerhafte Aberkennungen einer vom Landessportbund erteilten Trainer- oder Übungsleiterlizenz,
 - f. Ausschluss aus dem Landessportbund.
4. Das Verbandsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle,
 - a. die sich unmittelbar aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb ergeben,
 - b. die sich innerhalb der Sportbünde, der Sportverbände oder deren Mitgliedsvereinen ergeben,
 - c. die im unmittelbaren Zusammenhang mit Doping stehen und
 - d. die sich aus Beitragsforderungen ergeben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren für das Verbandsgericht eine*n Vorsitzende*n und vier Beisitzer*innen, die jeweils verschiedenen Fachverbänden angehören müssen. Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Mitglieder des Verbandsgerichts bleiben auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat. Der*die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter*innenamt besitzen, die Beisitzer*innen sollen die Befähigung zum Richter*innenamt haben.
6. Das Verbandsgericht ist unabhängig tätig und an Weisungen anderer Organe des Landessportbundes nicht gebunden. Es entscheidet in der Besetzung mit dem/der Vorsitzende*n, bei dessen*deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei Beisitzer*innen. Die Entscheidung des Verbandsgerichts erfolgt auf der Grundlage der von den Beteiligten des Verfahrens vorgebrachten Tatsachen. In begründeten Fällen kann das Verbandsgericht auch eigene Ermittlungen anstellen. Das Verbandsgericht kann in aus seiner Sicht geeigneten Fällen auch im rein schriftlichen Verfahren entscheiden. Es kann nach billigem Ermessen einer, mehrerer oder allen Parteien des Verfahrens die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist.
7. Sofern sich eine Partei eines Verfahrens vor dem Verbandsgericht durch dessen Entscheidung in seinen Rechten verletzt sieht, muss diese Partei seine Klage vor dem

staatlichen Gericht innerhalb von acht Wochen dort einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden der Entscheidung des Verbandsgerichts bei der Partei des Verfahrens. Lässt die Partei die vorgenannte Frist verstreichen ohne Klage einzureichen, ist die Entscheidung des Verbandsgerichts durch die Partei anerkannt.

8. Das Weitere regelt die Rechtsordnung.

§ 14

Ethik-Kommission

1. Der Landessportbund unterhält eine Ethik-Kommission. Die Ethik-Kommission besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung im Wege der Gesamtwahl für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Ethik-Kommission wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n. Sie bleiben auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit solange im jeweiligen Amt, bis zu ihrem Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.
2. Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Geschäftsführung des Landessportbundes in Fragen der guten Verbandsführung. Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code des Landessportverbandes oder die Good Governance-Standards, durch Präsidiums- und Geschäftsführungsmitglieder, die persönlichen Mitglieder des Landessportbundes, Mitglieder der Ausschüsse und Gremien oder durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Landessportbundes. Nach Abschluss der Untersuchung stellt die Ethik-Kommission fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt. Ist das der Fall, beantragt die Ethik-Kommission beim Verbandsgericht die Einleitung eines Verfahrens zur Sanktionierung des Verstoßes.
3. Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zu dem Personenkreis gehören, bei dem die Ethik-Kommission für die Einleitung einer Untersuchung zuständig ist. Ferner dürfen die Mitglieder der Ethik-Kommission nicht Organen von Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes oder Landessportbund-naher Institutionen angehören. Die Mitglieder dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum Landessportbund oder seinen Mitgliedsorganisationen stehen. Mindestens ein Mitglied der Ethik-Kommission muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. In der Ethik-Kommission müssen mindestens das weibliche und das männliche Geschlecht vertreten sein. Die*Der Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach außen.
4. Die Mitglieder der Ethik-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen und Fahrtkosten werden erstattet.
5. Die Ethik-Kommission kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
6. Die Ethik-Kommission legt alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung einen mündlichen und/oder schriftlichen Bericht betreffend den Zeitraum seit dem letzten Bericht an die Mitgliederversammlung vor.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Landessportbund.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Eine Kündigungsfrist von sechs Monaten ist einzuhalten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Landessportbundes verletzt, kann es durch Beschluss des Verbandsgerichts aus dem LSB ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Verbandsgerichts muss dieses dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben, wozu dem Mitglied die konkreten Vorwürfe mitzuteilen sind. Der Beschluss des Verbandsgerichts ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Landessportbundes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Die Einladung dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung und eine Begründung dazu enthalten.
3. Bei Auflösung des LSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSB an die Mitglieder des Landessportbundes gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden haben.